

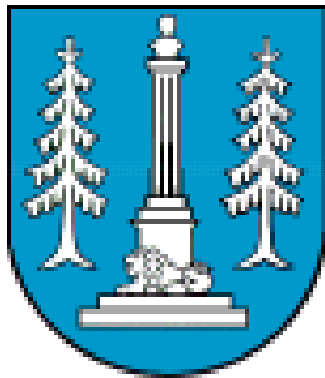
# Förderprogramm

## zur

# Energieeinsparung

### in der Gemeinde Ottobrunn

(5. Neuauflage, gültig ab 1.1.2014)



## Förderprogramm zur Energieeinsparung in der Gemeinde Ottobrunn

### I. Förderungsgrundsätze

Gefördert werden Stromeinsparung, Photovoltaikanlagen sowie Einsparungen bei der Wohnraumheizung und der Warmwassererzeugung. Dadurch soll ein Anstoß für eigene Bemühungen der Bürger der Gemeinde Ottobrunn zur Durchführung umweltschonender Maßnahmen gegeben werden.

Die Gemeinde fördert die Maßnahmen, die die unter II 1., 2. und 4. beschriebenen Auswirkungen zur Folge haben und bei II 4. laut Energieberatung als sinnvoll herausgestellt wurden (Ausnahme: Alleiniger Einbau von Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung, ~~Pauschalförderung für alleinigen Einbau eines Brennwertkessels~~). Einzelmaßnahmen bei Gebäuden, die den gewünschten Einspareffekt nicht erreichen, werden nicht gefördert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge und nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Gehen die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel zur Neige und gehen noch Anträge ein, werden die Anträge mit Energiesparberatung gegenüber Pauschalförderungen bevorzugt. Sind die Haushaltsmittel eines Jahres erschöpft, werden Anträge erst wieder ab dem nächsten Kalenderjahr (Gültigkeit der Richtlinien vorausgesetzt) angenommen. Nicht bezuschusst werden gesetzlich geforderte Maßnahmen. Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, zuerst Fördermittel aus den Programmen anderer Zuschussgeber zu beantragen, sofern dies für die jeweilige Maßnahme möglich ist. Eine Doppelförderung ist nicht möglich. Die Gemeinde behält sich gegebenenfalls notwendige Änderungen der Förderrichtlinien vor.

## II. Umfang und Bereiche der Förderung

1. **Stromeinsparung:** Gefördert wird eine Senkung des Stromverbrauchs um mindestens 10 %. Ab einer Stromeinsparung in dieser Größenordnung werden einmalig 20 Cent je eingesparter kWh gezahlt. Nicht gefördert werden Einsparungen bei Elektroheizungen, da hier der Einfluss der Witterung auf den Stromverbrauch zu stark ist bzw. Einsparungen aufgrund von geförderten Photovoltaikanlagen (EEG bzw. andere Stellen). Höchstförderung je Haushalt € 200,-. Eine Förderung im 2. Jahr kann nur erfolgen, wenn dann wiederum mindestens 10 % Strom gegenüber dem ersten Förderjahr eingespart wurden. Die Förderung der Gemeinde wird eingestellt, wenn andere Stellen eine ähnliche Förderung gewähren sollten.
2. **Förderung von Photovoltaikanlagen:** Gefördert wird die Installation von Photovoltaikanlagen auf mindestens 20° geneigten Schrägdächern, die mindestens 60° in Richtung Osten und/oder Westen von der reinen Südausrichtung abweichen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 10 % der Investitionskosten der Photovoltaikanlage gewährt (Bei in Anspruch genommenem Vorsteuerabzug bezogen auf die Nettokosten, ansonsten bezogen auf die Bruttokosten). Die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung durch das Gesetz zur Förderung der erneuerbaren Energien (bzw. evtl. Nachfolgegesetze) ist unschädlich. Die Förderung der Gemeinde wird eingestellt, wenn andere Stellen eine ähnliche Förderung gewähren sollten oder die gesetzliche Einspeisevergütung ähnliches fördern sollte.
3. **Energiesparberatung:** Die Gemeinde Ottobrunn übernimmt bei fehlender Bereitstellung von Mitteln durch das Bundesamt für Wirtschaft für das Programm "Energiesparberatung vor Ort" (schriftlicher Bescheid notwendig) oder Einstellung dieses Programms die Hälfte, max. € 300,-, der für die Beratung auftretenden Kosten. Die Zusage hierzu wird schriftlich erteilt.
4. **Heizung und Warmwasser:** Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung bei allen bestehenden Wohngebäuden innerhalb des Gemeindebereiches, deren baulicher Zustand erhaltenswürdig ist. Wohneinheiten, die gewerblich genutzt werden, sind nicht zuschussfähig. Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung wie Erneuerung der Heizanlage, Wärmedämmung von Wänden (Außendämmung, Innendämmung nur in begründeten Ausnahmefällen), Decken, Dächern und Fenstern bzw. sonstige Maßnahmen zur Energieeinsparung.
- 4.1. **Umfang der Förderung bei Gebäuden:** Eine Förderung ist ab 20 % Energieeinsparung möglich (Die Mindesteinsparung ist nachzuweisen aufgrund des Maßstabes Liter Öl, m<sup>3</sup> Gas oder kWh/qm x Jahr vor und nach der Sanierung des Objektes). Werden die 20 % Einsparung wegen nur teilweiser Durchführung der projektierten Maßnahmen nicht erreicht, kann keine Förderung gewährt werden! 20 % Mindesteinsparung sind nicht notwendig bei dem alleinigen Einbau von Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung. ~~und der Pauschalförderung für alleinigen Einbau eines Brennwertkessels.~~

In Abhängigkeit der Zahl der Wohneinheiten (WE) wird für alle Maßnahmen, außer dem alleinigen Einbau von Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung ~~und der Pauschalförderung für alleinigen Einbau eines Brennwertkessels~~, je eingesparten Liter Öl bzw. m<sup>3</sup> Gas (oder Energieäquivalente anderer Brennstoffe, Bezugszeitraum 1 Jahr) einmalig ein Förderbeitrag gezahlt.

Förderung in Abhängigkeit der Zahl der Wohneinheiten:

1 bis 2 WE = € 1,25; mehr als 2 WE = € 0,75; bei mehr als 8 WE für Erneuerung der Heizungsanlage bzw. Einbau BHKW € 0,50 (jeweils pro eingespartem Liter Öl, bei BHKW je eingespartem Energieäquivalent Primärenergie).

Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung: Werden diese ohne weitere Verbesserungen am Gebäude montiert, so wird eine pauschale Förderung von € 100,-/qm Kollektorfläche für normale Kollektoren und € 150,-/qm für Vakuumkollektoren gezahlt.

~~Soll lediglich ein Öl- o. Gasbrennwertkessel eingebaut werden und wird keine Energiesparberatung durchgeführt, wird eine Pauschalförderung von € 500,- (unabhängig von der Anzahl der Wohneinheiten) gewährt. Bei Erstellung einer Energiesparberatung wird gemäß oben genannter Höhe gefördert.~~ Ausgesetzt, da mittlerweile gesetzl. gefordert (s. Förderungsgrundsätze).

Das Maximum der Förderung beträgt € 7.500,- je Wohneinheit (max. ein Viertel der Kosten) innerhalb von 5 Jahren, d. h. es können z.B. auch zwei Ausbaustufen mit je mind. 20% Einsparung gefördert werden. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuschüsse ist nicht möglich.

## III. Förderungsvoraussetzungen

1. **Stromsparförderung:** Gefördert werden Privathaushalte (kein Gewerbe), die ihren Hauptwohnsitz sowohl im Abrechnungsjahr als auch im Vorjahr in Ottobrunn gehabt haben. Die Stromeinsparung muss plausibel begründet werden können und darf sich nicht durch eine Verkleinerung der Personenzahl des Haushaltes bzw. lange Abwesenheit ergeben haben. Im Zweifelsfall muss eine Nachablesung des Zählers ermöglicht werden.

## 2. Förderung von Photovoltaikanlagen:

**2.1. Prüfung der Maßnahmen:** Zur Beurteilung der geplanten Maßnahmen ist eine Kopie des Lageplanes des Gebäudes, aus dem die Orientierung der Dachflächen hervorgeht sowie eine Kopie des Bauplanes, in dem der Neigungswinkel der Dachflächen vermerkt ist, einzureichen. Darüber hinaus ist der Kostenvoranschlag der Firma einzureichen, deren Angebot angenommen werden soll.

**2.2. Antragsberechtigte:** Antragsberechtigt sind Privathaushalte (kein Gewerbe), die eine Photovoltaikanlage mit den unter II.2. genannten Bedingungen in Ottobrunn installieren wollen.

### 2.3. Erforderliche Unterlagen:

- a) Die unter III.2.1. genannten Unterlagen
- b) Ausgefüllte Antragsformulare der Gemeinde
- c) Evtl. notwendige behördliche Genehmigungen

### 2.4. Abschluss der Maßnahme:

Die Maßnahme ist bis 1. Dezember des Jahres fertigzustellen, in dem der Antrag gestellt wurde. Bei späterer Fertigstellung verfällt der Zuschuss.

### 2.5. Nicht bezuschusst werden:

Vorhaben, die bereits vor Antragstellung begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

## 3. Für Maßnahmen bei Gebäuden:

**3.1. Prüfung der Maßnahmen (Ausnahme: Alleiniger Einbau von Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung, Pauschalförderung für alleinigen Einbau eines Brennwertkessels):** Zur Beurteilung der geplanten Maßnahmen muss der Ist-Zustand des Gebäudes festgestellt werden. Hierfür ist nach den "Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort" o. Nachfolgeprogramme vorzugehen. Die Kosten hierfür werden teilweise vom Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) übernommen. Von den im Beratungsbericht vorgeschlagenen Maßnahmen müssen mindestens die Maßnahmen verwirklicht werden, die eine Einsparung von minimal 20 % erwarten lassen. Läuft das Programm aus, übernimmt die Gemeinde, wie in Punkt II 3. beschrieben, einen Teil der Förderung. Die Anforderungen an die Energieberatung bleiben jedoch identisch!

**3.2. Antragsberechtigte:** Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts für die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage.

### 3.3. Erforderliche Unterlagen:

- a) Beratungsbericht des BMWi der in III 3.1 angesprochenen Richtlinien mit Beschreibung des Ist-Zustandes der Wärmeversorgung und des Gebäudes sowie den erreichbaren Energieeinsparungen der geplanten Einzelmaßnahmen und Beschreibung der Anlage (Ausnahme: Alleiniger Einbau von Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung, ~~Pauschalförderung für alleinigen Einbau eines Brennwertkessels~~):
- b) Ausgefüllte Antragsformulare der Gemeinde.
- c) Evtl. notwendige behördliche Genehmigungen.

### 3.4. Abschluss der Maßnahme:

Die Maßnahme ist bis 1. Dezember des Jahres fertigzustellen, in dem der Antrag gestellt wurde. Bei späterer Fertigstellung verfällt der Zuschuss.

### 3.5. Nicht bezuschusst werden:

- Vorhaben, die bereits vor Antragstellung begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- Maßnahmen, die zu einem höheren Stromverbrauch führen (z. B. Neueinbau einer elektrischen Nachheizung bei Solarwarmwasseranlagen).
- Gesetzlich geforderte Maßnahmen.
- Der Einbau von Kesseln bzw. Brennern, die nicht den Anforderungen für das Umweltzeichen "Blauer Engel" in der jeweils neuesten Fassung genügen.
- Gasniedertemperaturkessel.
- Ölniedertemperaturkessel.
- Der Einbau bzw. die Erneuerung einer reinen Kesselanlage in Gebäudekomplexen (bisher bereits zentral versorgt bzw. zentrale Versorgung mit vertretbarem Aufwand möglich) mit einer installierten Leistung größer als 200 kW. Hier wird mit mehr als der Pauschalförderung nur der Einbau eines Blockheizkraftwerkes (mit Spitzenkessel Brennwert) mit einem Jahresnutzungsgrad von mind. 80% bzw. der Anschluss an ein regeneratives Fernwärmenetz bzw. Fernwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung gefördert.
- Dämmung mit formaldehydhaltigen Stoffen (z. T. Glas- oder Steinwolle).

- Maßnahmen bei Gewächshäusern, bei Garten- und Wochenendhäusern, Saunen- und Schwimmbadheizungen und Wintergärten etc.
- Energieeinsparungsmaßnahmen bei Gewerbebetrieben.

### **3.6. Ausschöpfung anderer Fördermittel:**

Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, zuerst Fördermittel aus den Programmen anderer Zuschussgeber zu beantragen, sofern dies für die jeweilige Maßnahme möglich ist. Eine Doppelförderung ist nicht möglich.

### **3.7. Umlage auf Mieter:**

Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt werden.

## **IV. Verfahrensabwicklung**

### **1. Verfahrensabwicklung bei Stromeinsparungen:**

Ausbezahlt wird die Förderung nach Einreichung der Stromrechnung (bei etwas unterschiedlichen Messzeiträumen erfolgt Umrechnung auf 365 Tage), Erklärung über Nichtverringerung der Personenzahl des Haushaltes, kurze Erläuterung, wie die Einsparung erreicht wurde, sowie Angabe der Bankverbindung. Die Stromrechnungen eines Jahres können im darauffolgenden Jahr eingereicht werden.

### **2. Verfahrensabwicklung bei der Förderung von Photovoltaikanlagen:**

- 2.1. An der Durchführung interessierte Bürger werden durch die Gemeinde vorberaten.
- 2.2. Ein Förderantrag (Formblätter erhältlich bei der Gemeinde) ist mit den unter III. 2.3 genannten Unterlagen vor Auftragsvergabe bei der Gemeinde einzureichen. Die Anträge können jeweils ab dem 1.1. eines Jahres eingereicht werden. Die Bewilligung des Zuschusses wird schriftlich mitgeteilt.
- 3.4. Der Abschluss der Maßnahme ist mit einem formlosen Antrag zur Ausbezahlung der Fördermittel in der Gemeinde zu melden. Dieser Antrag muss die Originalrechnungen und die entsprechenden Überweisungsbelege enthalten. Die Gemeinde behält sich eine Prüfung der durchgeführten Maßnahmen vor Ort vor. Sind die abgerechneten Kosten niedriger als im Kostenvoranschlag veranschlagt, wird die Förderung entsprechend gesenkt. Eine nachträgliche Erhöhung ist nicht möglich.

### **3. Verfahrensabwicklung für Gebäude:**

- 3.1. An der Durchführung interessierte Bürger werden durch die Gemeinde vorberaten.
- 3.2. Erstellung eines Energieberatungsberichtes durch einen frei wählbaren Energieberater (Liste bei der Gde. erhältlich) gemäß den in III. 3.1. genannten Richtlinien des BMWi. (Ausnahme: Alleiniger Einbau von Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung, ~~Pauschalförderung für alleinigen Einbau eines Brennwertkessel~~):
- 3.3. Ein Förderantrag (Formblätter erhältlich bei der Gemeinde) ist mit den unter III. 3.3. genannten Unterlagen vor Auftragsvergabe bei der Gemeinde einzureichen. Die Anträge können jeweils ab dem 1.1. eines Jahres eingereicht werden. Die Bewilligung des Zuschusses wird schriftlich mitgeteilt.
- 3.4. Der Abschluss der Maßnahme ist mit einem formlosen Antrag zur Ausbezahlung der Fördermittel in der Gemeinde zu melden. Dieser Antrag muss die Originalrechnungen und die entsprechenden Überweisungsbelege enthalten. Die Gemeinde behält sich eine Prüfung der durchgeführten Maßnahmen vor Ort vor. Weichen die durchgeführten Maßnahmen von den im Antrag aufgeführten und berechneten Maßnahmen ab, so sich muss der Antragsteller die wirklich erreichbare Einsparung auf seine Kosten vom Energieberater bestätigen lassen (Ausnahme: Alleiniger Einbau von Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung, ~~Pauschalförderung für alleinigen Einbau eines Brennwertkessel~~).

## **V. Inkrafttreten:**

Die Bestimmungen treten am 01.01.2014 in Kraft und lösen die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2000 ab.

## **VI. Anhang:**

**1. Beispiel:** 1 Wohneinheit, Wohnfläche 130 qm, vorheriger Gasverbrauch:  $2600 \text{ m}^3/\text{a} = 20 \text{ l}/\text{qm} \times \text{a}$ . Nach Sanierung (Neue Fenster, Isolierung Wände und Dachboden): Gasverbrauch:  $1560 \text{ m}^3/\text{a} = 12 \text{ l}/\text{qm} \times \text{a}$ . Einsparung:  $1040 \text{ l}/\text{a} = 40\%$ . Förderung:  $1040 \text{ l} \times \text{€ } 1,25 = \text{€ } 1.300,-$ .

**2. Beispiel:** 1 Wohneinheit, alleiniger Einbau von 6 qm Kollektoren zur Warmwasserbereitung. Förderung:  $6 \times \text{€ } 100,- = \text{€ } 600,-$ .

**3. Beispiel:** Einbau eines Blockheizkraftwerks in ein Gebäude mit 15 WE, Einsparung  $15.000 \text{ m}^3$  Gas. Förderung  $\text{€ } 7.500,-$ .

**4. Beispiel:** Installation einer  $5 \text{ kW}_p$  Photovoltaikanlage auf einem nach Osten ausgerichteten Schrägdach. Installationskosten je  $\text{kW}_p$   $1.950 \text{ €}$ . Förderung  $975,- \text{ €}$ .

**Weitere Informationen bekommen Sie vom Umweltamt der Gemeinde Ottobrunn unter Tel.: 60808-106**